

# ZH\_OBERGERICHT RT230153 vom 31. Oktober 2023

ZH Obergericht, 2023-10-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT230153](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT230153)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT230153 du 31 octobre 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT RT230153 del 31 ottobre 2023

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit zunächst unbegründetem (vgl. Urk. 7) und hernach begründetem Urteil vom 12. September 2023 (Urk. 10 = Urk. 13) erteilte die Vorinstanz dem Gesuchsteller und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsteller) in der Betreuung Nr. ..., Betreibungsamt Engstringen (Zahlungsbefehl vom 25. Mai 2023) definitive Rechtsöffnung für die Kantonssteuern des Steuerjahres 2020 von Fr. 943.25 nebst Zins zu 2.5 % seit 30. Mai 2023, wies im Mehrbetrag (Mahngebühr und weitere Verzugszinsen) das Rechtsöffnungsbegehren ab, auferlegte die auf Fr. 150.– festgesetzte Spruchgebühr dem Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) und sprach keine Parteientschädigungen zu (Urk. 13 Dispositiv- Ziffer 1-4). b) Hiergegen erhob der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 13. Oktober 2023 (gleichentags zur Post gegeben, eingegangen am 16. Oktober 2023) innert Frist (vgl. Art. 321 Abs. 2 ZPO; Urk. 11/2 und an Urk. 12 angehefteter Briefumschlag mit Poststempel) Beschwerde mit den folgenden Anträgen (Urk. 12): "Es sei die Spruchgebühr von CHF 150.00 auf neu CHF 100.00 herabzusetzen. Es sei das Urteil vom 12. September 2023 Geschäfts-Nr. EB230292-M / U\_begr zur Berichtigung an die Vorinstanz zurückzuweisen." c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-11). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, erübrigt sich das Einholen einer Beschwerdeantwort (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

### E. 2

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Was nicht beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz grundsätzlich nicht geprüft zu werden.

- 3 -

### E. 3

a) Die Vorinstanz erwog, dem Gesuchsteller sei für Fr. 943.25 nebst Zins zu 2.5 % seit 30. Mai 2023 (Datum Zustellung Zahlungsbefehl) definitive Rechtsöffnung zu erteilen und im Mehrbetrag sei das Rechtsöffnungsbegehren abzuweisen. Da der Gesuchsgegner fast vollumfänglich unterliege, seien ihm die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen (Art. 48 GebV SchKG; Art. 106 Abs. 1 ZPO; Urk. 13 S. 5). b) Der Gesuchsgegner rügt, die Spruchgebühr von Fr. 150.– entspreche rund 16 % der Grundforderung von Fr. 943.20 nebst Zins zu 2.5 % seit 30. Mai 2023, was er als unverhältnismässig erachte. Die Herabsetzung der Spruchgebühr auf Fr. 100.– entspreche rund 10 % und erweise sich

vorliegend als verhältnismässig (Urk. 12). c) In Bezug auf die Höhe der Spruchgebühr für das erstinstanzliche Rechtsöffnungsverfahren verwies die Vorinstanz zutreffend auf Art. 48 GebV SchKG (Urk. 13 S. 5). Diese Bestimmung sieht bei einem Streitwert bis Fr. 1'000.– eine Spruchgebühr von Fr. 40.– bis Fr. 150.– vor. Innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Tarifrähmens sind in erster Linie die Schwierigkeit des Prozesses und der dem Gericht erwachsene Aufwand massgebend (BK ZPO- Sterchi, Art. 105 N 2). Der Streitwert im vorliegenden Rechtsöffnungsverfahren beläuft sich auf Fr. 943.25 (Urk. 1). Die Vorinstanz bewegt sich somit mit der auf Fr. 150.– festgesetzten Spruchgebühr im gesetzlich vorgesehenen Rahmen, wobei ihr bei der konkreten Festsetzung ein Ermessen zukommt. Inwiefern die Vorinstanz dieses nicht pflichtgemäss ausgeübt hätte, bringt der Gesuchsgegner nicht konkret vor. Angesichts des der Vorinstanz erwachsenen Aufwands – sie hatte das Verfahren anzulegen (d.h. kanzleitechnisch zu erfassen), die Prozessvoraussetzungen und das weitere Vorgehen zu prüfen, das Aktenverzeichnis zu erstellen und weiterzuführen, die Parteien vorzuladen sowie das Urteil unter Mitwirkung eines Richters und einer Gerichtsschreiberin zu fällen –, erscheint die festgesetzte Spruchgebühr von Fr. 150.– als angemessen. Die Beschwerde ist damit abzuweisen.

#### **E. 4**

a) Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG festzusetzen. Vorliegend war keine

- 4 - Beschwerdeantwort einzuholen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden weiteren Umstände rechtfertigt sich eine Reduktion der Maximalgebühr von Fr. 225.– auf Fr. 100.–. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsmässig dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). b) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), dem Gesuchsteller mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.